

## **§ 25 HGB**

### **Haftung des Unternehmenserwerbers bei Firmenfortführung**

1. Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden
2. Fortführung desselben
3. unter der bisherigen Firma (Identität des Firmenkerns)
4. Kein Ausschluss der Haftung nach § 25 II HGB
5. Folge: Der Erwerber haftet für die im Betrieb begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers